

Im Urlaub sparen

Urlaubsassistenz kann von der Steuer abgesetzt werden.

von Christian Winter

Auch Menschen mit Behinderung wollen und sollen in Urlaub fahren können. Aber selbst, wenn die Familie bei dem Urlaub dabei ist, kann es nötig oder zur Entlastung auch sinnvoll sein, wenn eine Assistenz den Urlaub begleitet. Doch hier stellt sich die Frage: Wie mit den zusätzlichen Kosten umgehen?

Zusätzliche Kosten der Assistenz sind steuerlich absetzbar.

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) (Urteil vom 04.07.2002, Aktenzeichen: III R 58/98) wurde entschieden, dass die Kosten für eine behinderungsbedingte Reisebegleitung als außergewöhnliche Belastung nach Paragraph 33 Einkommensteuergesetz (EStG) abgesetzt werden können.

Welche Voraussetzungen sind notwendig?

Dieser Mehrbedarf oder, wie es steuerrechtlich genannt wird, außergewöhnliche Belastung, muss nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muss allerdings bereits vor Beginn der Reise nachgewiesen werden. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- ein Gutachten des medizinischen Dienstes
- Eine Ausnahme von dieser Formvorschrift gibt es allerdings bei sogenannten offenkundig hilfsbedürftigen Personen.

Diese etwas dramatische Formulierung sollte niemanden davon abhalten, sich das Gutachten des medizinischen Dienstes zu ersparen. Denn für die notwendige Offenkundigkeit genügt ein Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis.

Wichtig: Vor Antritt der Reise benötigt man entweder ein Gutachten des medizinischen Dienstes oder ein Merkmal im Schwerbehindertenausweis, das die Offenkundigkeit der Hilfsbedürftigkeit belegt (H oder Bl).

Ist dies für alle Personen möglich?

Nach einem Urteil des BFH (BFH, Urteil vom 26.01.2006, Aktenzeichen: III R 22/04) muss die Person allerdings fremd sein. Wann ist eine Person nach der Vorstellung des Gerichts aber fremd? Fremd sein bedeutet in unserem Zusammenhang, dass es sich um eine Person handeln muss, die nicht im familiären Zusammenhang steht. Der gedankliche Hintergrund dieser Entscheidung lag wohl darin, dass Richter des Bundesfinanzgerichtshofs davon ausgingen, dass die Kosten für Familienmitglieder bei einem familiären Urlaub ohnehin anfallen und bezahlt werden müssen. In der erwähnten Entscheidung konnten die Eltern demnach ihre Kosten nicht steuerlich absetzen.

Wichtig: Nach dem BFH muss die Person, welche die Assistenz leistet, allerdings fremd sein. Dies bedeutet, es darf niemand von der Familie sein.

Ist diese Einschränkung für die Familie ausnahmslos?

Eine Ausnahme bezüglich der Fremdheit ist allerdings bei Eltern unter bestimmten Umständen möglich. Die Kosten für die Assistenz können dann aufgeführt und berücksichtigt werden, wenn die Reise den Inhalt hat, eine therapeutische Einrichtung zu besuchen, die speziell den Bedarf des Kindes erfüllt. Diese Sonderregelung ist allerdings schwierig zu beurteilen, weil keine Kosten abgesetzt werden dürfen, die bei einer normalen Reise ebenso angefallen wären.

Wichtig: Für den Besuch einer therapeutischen Einrichtung kann eine Ausnahme möglich sein.

Ist eine fachliche Qualifikation für die steuerliche Absetzbarkeit notwendig?

Angesichts der doch formalen Betrachtungsweise des Bundesfinanzgerichtshofs stellt sich die Frage, ob nicht weitere Voraussetzungen notwendig sind. Abgesehen von der Fremdheit gibt es allerdings keine weiteren Voraussetzungen bezüglich der Urlaubsbegleitung. Das bedeutet vor allem, dass wirklich jeder diese Voraussetzungen erfüllen kann. Es müssen bei der Assistenzperson keine besonderen Voraussetzungen – wie zum Beispiel eine pflegerische Ausbildung oder Ähnliches – vorhanden sein.

Wichtig: Eine besondere Ausbildung für die Assistenzperson ist nicht notwendig.

Welche Aufwendungen bzw. Kosten können steuerlich abgesetzt werden?

Prinzipiell können alle der Assistenz verbundenen Kosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten, Unterbringungskosten, aber auch Ernährungskosten, abgesetzt werden. Allerdings gibt es hier noch eine Einschränkung. Es werden nur Kosten in Höhe von 767 Euro pro Steuerjahr

steuerlich anerkannt. Die Finanzämter wenden diesen Betrag an, weil dieser in dem entsprechenden Urteil des Finanzgerichtshofs angegeben ist.

Wichtig: Es werden in der Regel nur Kosten in Höhe von 767 Euro pro Steuerjahr steuerlich anerkannt.

Dieser Betrag wurde verwendet, weil er gemäß dem Statistischen Bundesamt dem durchschnittlichen Betrag für aufgewendete Urlaubskosten in diesem Steuerjahr entsprach. Für den Fall, dass Sie höhere Urlaubskosten haben sollten, informieren Sie sich bezüglich der durchschnittlichen Urlaubskosten in dem entsprechenden Steuerjahr und argumentieren Sie mit den jeweiligen Daten.

Wichtig: Für den Fall, dass Ihre Aufwendungen die üblichen 767 Euro übersteigen sollten, informieren Sie sich über die durchschnittlich aufgewendeten Kosten für den Urlaub im entsprechenden Steuerjahr.

Wichtig: Es werden in der Regel nur Kosten in Höhe von 767 Euro pro Steuerjahr steuerlich anerkannt.

Wie verhält sich die Absetzbarkeit der Kosten der Assistenz mit den behinderungsbedingten Pauschbeträgen?

Nach Paragraph 33b EStG haben Behinderte einen Anspruch, den behinderungsbedingten Pauschbetrag in ihrer Steuererklärung zur Geltung zu bringen. Was versteht man unter Pauschbeträgen? Pauschbeträge sind ein Instrument, um bestimmte Personengruppen steuerlich zu entlasten. Die Besonderheit bei Pauschbeträgen besteht darin, dass einzelne Aufwendungen nicht nachgewiesen werden müssen.

Der Pauschbetrag muss also in der Steuererklärung angegeben werden und wird dann, bei Berechtigung, berücksichtigt. Mit diesem Betrag sollen nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtshofs (Urteil vom 04.07.2002, Aktenzeichen: III R 58/98) Aufwendungen, die ein Mensch mit Behinderung in seinem täglichen Leben, wie zum Beispiel für Pflege oder sonstige Unterstützung, hat, zumindest teilweise ausgeglichen werden. Da diese von diesem Paragraphen umfassten Aufwendungen auch außerhalb der Reise anfallen, kann der Pauschbetrag auch neben den genannten Kosten für die Assistenz in der Steuererklärung aufgeführt werden. Zu beachten ist, dass die Pauschbeträge sich jährlich ändern.

Im Jahr 2024 werden folgende Pauschbeträge gewährt bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens:

GdB 20	384 Euro
GdB 30	620 Euro
GdB 40	860 Euro
GdB 50	1.140 Euro
GdB 60	1.440 Euro
GdB 70	1.780 Euro
GdB 80	2.120 Euro
GdB 90	2.460 Euro
GdB 100	2.840 Euro
hilflos, blind, taub	7.400 Euro

Gleichzeitig müssen auf dem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen »H« (für hilflos) oder »Bl« (für blind) vermerkt sein. Neu ist auch das Merkzeichen »TBl« bei Taubblinden.

Wichtig: Die beiden Ansprüche, also der Pauschbetrag und die Erstattung der Kosten für die Assistenz, schließen sich nicht aus.

Können auch Eltern den behinderungsbedingten Pauschbetrag beantragen?

Diesen Pauschbetrag können natürlich auch Eltern beantragen. Dazu müssen die Eltern anfordern, dass der behinderungsbedingte Pauschbetrag auf sie übertragen wird. In diesem Zusammenhang ist es allerdings wichtig, dass die Kinder selbst diesen Pauschbetrag nicht beantragen. Außerdem ist es notwendig, dass Eltern einen Antrag auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag stellen.

Wichtig: Die Eltern können den Betrag nach Paragraph 33b EStG auch selbst beantragen. Dazu darf allerdings kein Antrag der Kinder vorliegen und mindestens für einen Monat im Jahr muss Kindergeld beantragt worden sein.

An dieser Stelle muss man sich noch einmal darüber bewusst werden, dass auch für schon erwachsene Kinder Kindergeld beantragt werden kann, wenn die Kinder älter als 18 Jahre sind. Grundvoraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr manifestiert hat.

Lesetipp: Näheres zum Kindergeld für erwachsene behinderte Kinder auf der Homepage des Verbandes.

In dem Beitrag verwendete Urteile:

für behinderungsbedingte Assistenz

(Urteil vom 04.07.2002, Aktenzeichen: III R 58/98)

bezüglich des notwendigen Begriffs der Fremdheit

(BFH, Urteil vom 26.01.2006, Aktenzeichen: III R 22/04).

In dem Beitrag verwendete Normen:

Paragraph 33b EStG (behinderungsbedingter Pauschbetrag)

Paragraph 33 EStG (Aufwendungen für Urlaubsbegleitung)